

Kurztitel

Luftverkehrsabkommen – Fluglinienverkehr (Finnland)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 257/1969

Typ

Vertrag – Finnland

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

04.07.1969

Index

99/04 Luft- und Weltraumfahrt

Text**Artikel 2**
Verkehrsrechte

1. Jeder Vertragschließende Teil gewährt dem anderen Vertragschließenden Teil die in diesem Abkommen angeführten Rechte zum Zwecke der Errichtung planmäßiger internationaler Fluglinien auf den in dem entsprechenden Abschnitt des diesem Abkommen angeschlossenen Anhangs festgelegten Flugstrecken. In der Folge werden diese Linien und Strecken „vereinbarte Fluglinien“ beziehungsweise „festgelegte Flugstrecken“ genannt. Die von den Vertragschließenden Teilen namhaft gemachten Fluglinienunternehmen genießen beim Betrieb einer vereinbarten Fluglinie auf einer festgelegten Flugstrecke die folgenden Rechte:

- a) das Hoheitsgebiet des anderen Vertragschließenden Teiles ohne Landung zu überfliegen,
- b) im genannten Hoheitsgebiet Landungen zu nicht gewerblichen Zwecken durchzuführen und
- c) im genannten Hoheitsgebiet an den Punkten auf den festgelegten Flugstrecken Landungen durchzuführen, mit dem Zweck, im Rahmen des internationalen Verkehrs Fluggäste, Fracht und Post abzusetzen und aufzunehmen.

2. Keine Bestimmung des Absatzes (1) dieses Artikels ist so auszulegen, daß dem Fluglinienunternehmen eines Vertragschließenden Teiles das Recht gewährt wird, im Hoheitsgebiet des anderen Vertragschließenden Teiles Fluggäste, Fracht oder Post, deren Bestimmungsort im Hoheitsgebiet dieses anderen Vertragschließenden Teiles liegt, zur entgeltlichen Beförderung aufzunehmen.

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2019

Gesetzesnummer

10011404

Dokumentnummer

NOR12147616

alte Dokumentnummer

N9196942538L